

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Blumberg-Lindenberg

Vom 23./26. November 2023

(KABl. Nr. 241 S. 397)

Die Gemeindegemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinde Blumberg und der Kirchengemeinde Lindenberg haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung der Ortskirchen

- (1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Blumberg und der Kirchengemeinde Lindenberg entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Blumberg-Lindenberg wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.
- (2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen „Ortskirche Blumberg“ und „Ortskirche Lindenberg“.
- (3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden.

§ 2

Name und Sitz

¹Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Blumberg-Lindenberg“. ²Sie hat ihren Sitz in Ahrensfelde.

§ 3

Ortskirchenräte

- (1) ¹Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindegemeinderäte zu Ortskirchenräten. ²Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Mitglieder der Ortskirchenräte von den Gemeindegliedern gewählt. ³Die Zahl der zu wählenden Ortskirchenräte legt der Gemeindegemeinderat (GKR) auf Vorschlag des Ortskirchenrats fest.
- (2) ¹Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Mitglieder in den Gemeindegemeinderat. ²Er kann auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindegemeinderat wählen. ³Deren Zahl ist in § 4 Absatz 3 der Satzung bestimmt.

- (3) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:
1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
 2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegemeinschaft gewidmet sind,
 3. die Verwendung der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
 4. die Verwendung des Gemeindegelds aus dem Gebiet der Ortskirche und der sonstigen Zuwendungen zugunsten der Ortskirche
 5. die Zweckbestimmung und die Verwendung der gemeindeeigenen Kollekten sowie
 6. durch gleichlautenden Beschluss mit dem GKR über Entnahmen aus zweckbestimmten Ortsbezogenen Rücklagen.
- (4) ¹Beschlüsse des Gemeindegemeinderates über die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Bereich der Ortskirche bedürfen des Einvernehmens mit dem Ortskirchenrat. ²Vor Beschlüssen des Gemeindegemeinderates im Hinblick auf Grundstücks-, Bau- und Bauunterhaltsangelegenheiten sind die Ortskirchenräte im Bereich der jeweiligen Ortskirche anzuhören.

§ 4

Gemeindegemeinderat

- (1) Dem Gemeindegemeinderat gehören vier Mitglieder der Ortskirchenräte an.
- (2) ¹Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt. ²Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamte besitzen.
- (3) ¹Die Ortskirchenräte wählen je zwei Mitglieder in den Gemeindegemeinderat. ²Die Zahl der Stellvertretung pro Ortskirchengemeinde wird auf zwei festgelegt.
- (4) ¹Die stellvertretenden Mitglieder nehmen nur im Falle der Abwesenheit des Mitglieds an den Sitzungen teil. ²Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Falle der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. ³Der Gemeindegemeinderat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. ⁴Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

§ 5

Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung des Gemeindegemeinderates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung¹ tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

¹ Vorstehende Satzung wurde am 28. November 2023 durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

